Münsterische Sozialrechtsvereinigung e. V.
In Zusammenarbeit mit: Deutsche Rentenversicherung Westfalen

15. Münsterische Sozialrechtstagung

„Die Reform des Versorgungsausgleichs – Herausforderung und Chancen für die Praxis“

Die Bedeutung für die privaten Versorgungssysteme (Lebensversicherung)

04. Dezember 2009

Meike Blumenstein
Rechtsanwältin

Agenda

- Neuordnung des Versorgungsausgleichs
  - Erleichterungen
- Pflichten und Gestaltungsspielräume des Versorgungsträgers
- Interne Regelungen zum Versorgungsausgleich

  - „Teilungsordnung“ -
    - Wie und wo können Gestaltungsspielräume geregelt werden
    - Welche Versicherungen fallen in den Versorgungsausgleich
    - Bestimmung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert, Ansatz der Kosten, Ermittlung des Ausgleichswerts
    - Herabsetzung der Versicherungsleistungen des Ausgleichspflichtigen

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Agenda

- Ausgestaltung der Versicherung des Ausgleichsberechtigten
- Teilung in Besonderen Fällen
- Versorgungsausgleich bei fondsgebundenen Produkten
- Weitere Fragen zur Durchführung der internen Teilung

▪ Abwicklung der Versorgung des Ausgleichsberechtigten

▪ Fazit zur „technischen“ Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichs

▪ Ausblick

▪ Anhang – Ansatz zur Teilung von fondsgebundenen Produkten

© Copyright Meike Blumenstein

Neuordnung des Versorgungsausgleichs

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Formen des Versorgungsausgleichs

Versorgungsausgleich

Vereinbarungen der Ehegatten

Interne Teilung

- Grundsatz
- Vorrang vor externer Teilung

Externe Teilung

- 1. Alternative: Vereinbarung zwischen Versorgungsträger (Vtr) des Ausgleichspflichtigen (AP) und Ausgleichsberechtigtem (AB)
- 2. Alternative: „Abfindungsrecht“ des Vtr des AP
  AB hat Wahlrecht für Zielversorgung

Auffanglösung

- Übt AB Wahlrecht für Zielversorgung nicht aus

„Versorgungs-ausgleichskasse “

- Nur Anrechte aus bAV

GRV

- Anrechte außer bAV

Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

(**Schuldrechtlicher** Ausgleich, Abfindung, Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung)

Erleichterungen für die Familiengerichte und die Versorgungsträger

Ausnahme	Konsequenz	Grenzwert	§§
Kurze Ehedauer und kein Ehegatte beantragt Ausgleich	Kein Versorgungsausgleich	Ehezeit von bis zu 3 Jahren	§ 3 Abs. 3 VersAusglG
beiderseitige Anrechte gleicher Art, wenn die Differenz ihrer Ausgleichswerte gering ist	Das FamG soll nicht ausgleichen	Wertunterschied bei Rentenbetrag max.1%, Kapitalwert max. 120% der monatlichen Bezugs-grösse nach § 18 SGB IV [= 25,55 Rente bzw. 3.066 € Kapital (2010)]	§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs.1 VersAusglG
einzelne Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert	Das FamG soll nicht ausgleichen	Ausgleichswert bei Rentenbetrag max.1%, Kapitalwert max. 120% der monatlichen Bezugs - größe nach § 18 SGB IV [= 25,55 als Rente, 3.066 € als Kapital (2010)]	§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 1 VersAusglG

Aber auch bei geringer Differenz oder geringem Wert muss Versorgungsträger Ehezeitanteil ermitteln und dem Gericht Vorschlag für Bestimmung des Ausgleichswertes unterbreiten

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

- Ehegatten können in größerem Umfang als bisher **Vereinbarungen** schließen (in notarieller Form oder im gerichtlichen Protokoll)

- Vereinbarungen sind nach der Reform **grundsätzlich erwünscht.**

- Vereinbarungen müssen **nicht gerichtlich genehmigt** werden, unterliegen aber einer **Inhalts- und Ausübungskontrolle**

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich (Ausschluss)

- Ehegatten können den **Versorgungausgleich** insbesondere
  - **ganz oder teilweise in** die Regelung der ehelichen **Vermögensverhältnisse** bei der Scheidung **einbeziehen oder**
  - **ganz oder teilweise ausschließen.**

- **Beispiele:**

► **Vermögender**, nicht berufstätiger Ehegatte hat keinen Bedarf, er ist über sein Vermögen **sozial abgesichert**

► Stichtagswerte der Anrechte werden in notariellem Vertrag zugrunde und der Wertunterschied wird **über andere Vermögenswerte kompensiert** (bspw. Überlassung von Immobilien für die Altersvorsorge oder Finanzierung einer Privaten Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag aus in der Ehe erworbenem Sparguthaben).

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Private Invaliditätsversorgung

- Anrechte der Privatvorsorge wegen Invalidität werden nur bei besonderer Fallgestaltung ausgeglichen [§ 28VersAusglG]

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Pflichten und Gestaltungsspielräume des Versorgungsträgers

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Leitlinien der Neuregelung des Versorgungsausgleichs

Aus der Gesetzesbegründung

- Gerechte Teilhabe an dem in der Ehe erworbenen Vorsorgevermögen

- Ausgleichsberechtigter nimmt gleichberechtigt an Chancen und Risiken im Versorgungssystem des Ausgleichsverpflichteten teil, insbesondere an der Wertentwicklung

- Maßgaben für Umsetzung der internen Teilung sind im jeweiligen Versorgungssystem **zu regeln**

- Für das Anrecht des Ausgleichsberechtigten gelten bei der internen Teilung die Regelungen des Ausgleichspflichtigen, soweit nicht besondere Regelungen für den Versorgungsausgleich bestehen.

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Pflichten des Versorgungsträgers

Allgemeine Pflichten

- Berechnung des Ehezeitanteils der Anrechte

- Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes,

- Wenn kein Kapitalwert, dann
  zusätzlich Berechnung des korrespondierenden Kapitalwertes

- Erläuterung der Berechnungen kurz, verständlich, übersichtlich und nachvollziehbar, einschließlich der maßgeblichen Berechnungsgrundlagen und Regelungen

- Ggf. Auskünfte geben gegenüber dem Familiengericht oder Erläuterung der Wertermittlung vor Gericht

- Versorgungsträger ist Verfahrensbeteiligter

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Pflichten des Versorgungsträgers

Allgemeine Pflichten

- **Auskünfte** an die Ehegatten, Hinterbliebenen oder Erben, sofern diese die Auskünfte vom anderen Ehegatten nicht erhalten können

- **Formulare**, die das Gericht für Einholung von Auskünften übersendet, **sind zu verwenden**, es sei denn, der Versorgungsträger gibt automatisiert erstellte Auskünfte ab

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Pflichten des Versorgungsträgers

Pflichten bei der Umsetzung der Teilung

- Kürzung der Anrechte des Ausgleichspflichtigen (Herabsetzung der Versicherungsleistungen)
- Entscheidung, ob und in welcher Höhe Kosten bei der internen Teilung angesetzt werden
- Einräumung von Anrechten für den Ausgleichsberechtigten (Abschluss einer Versicherung)
- Ggf. Informationspflichten nach VVG

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Pflichten des Versorgungsträgers

Pflichten zur Gewährung von Versorgungsleistungen an den Ausgleichsberechtigten

- Bei der internen Teilung ab Eintritt des Versorgungsfalles beim Ausgleichsberechtigten

- beim Ausgleich nach der Scheidung nach Beginn des Leistungsbezugs durch den Ausgleichspflichtigen bei Abtretung des Anspruchsteils an den Ausgleichsberechtigten und Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen beim Ausgleichsberechtigten (§ 21)

- Bei Ausgleich nach der Scheidung und Ableben des Ausgleichspflichtigen gem. § 25 (Voraussetzung insbes., dass ohne Scheidung eine Hinterblie-nenversorgung an den Versorgungsberechtigten gewährt worden wäre).

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Gestaltungsspielräume des Versorgungsträgers

§ 11 VersAusglG benennt die Maßgaben für die interne Teilung,

Einzelheiten der Ausgestaltung werden dem Versorgungsträger überlassen

- Für das Anrecht des Ausgleichsberechtigten gelten bei der internen Teilung die Regelungen des Ausgleichspflichtigen, soweit nicht besonderer Regelungen für den Versorgungsausgleich bestehen.
  - ► Der Versorgungsträger hat also auch Gestaltungsrechte
  - ► es ist unbedingt empfehlenswert, hierfür Regelungen aufzustellen

- Gestaltungsspielräume bestehen erst Recht bei der externen Teilung und bei Vereinbarungen, soweit im Rahmen des Gesetzes möglich

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Interne Regelungen zum Versorgungsausgleich - „Teilungsordnung“ -

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Wie und wo können die Gestaltungsspielräume geregelt werden?

- Müssen die AVB geändert werden?
  - Für Neuzugang → nein
    und Bestand ?
  - Mitwirkung der Vertragspartner? → Grds. nein
  - Mitwirkung des Ausgleichsberechtigten und Ausgleichspflichtigen?
    → Grds. nein
  - **Einseitige Festlegung** von bestimmten Regelungen **ist** bei interner Teilung **möglich**

Aber: Interne Regelungen sind erforderlich, z. B. Satzung, Teilungsordnung o. ä.

- Grundlagen der internen Teilung (z. B. Teilungsregelung, Teilungsordnung), sind **dem FamG vorzulegen**

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Teilungsordnung (klassische Produkte)
Welche Versicherungen fallen in den Versorgungsausgleich

Versicherungsart	Private Altersversorgung
Altersrentenversicherung, soweit Kapitalwahlrecht nicht bereits ausgeübt ist (zum Stichtag)	ja
Kapitallebensversicherung	Nein
Versicherung gegen BU, Dienstunfähigkeit und verminderte Erwerbsfähigkeit [selbständige oder Zusatzversicherung].	Nein s. § 28 VersAusglG ► Schuldrechtlicher Ausgleich
Hinterbliebenenzusatzversicherung zur privaten Altersrentenversicherungen	ja
Abgekürzte Leibrentenversicherung	Nein
Priv. selbständige Hinterbliebenenversich.	Nein
private Risikolebensversicherungen	Nein
Anrechte i. S. d. Altersvorsorgeverträge - Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)	Ja, alle, unabhängig von der Leistungsform

Teilungsordnung - Anwendungsbereich

Betriebliche Altersversorgung	
Altersrentenversicherung	
Kapitallebensversicherung	
Versicherung gegen BU, Dienstunfähigkeit und verminderte Erwerbsfähigkeit [selbständige oder Zusatzversicherung].	
Hinterbliebenenzusatzversicherung	
Abgekürzte Leibrentenversicherung	

Dem Versorgungsausgleich unterliegen ferner nicht betriebliche selbständige Hinterbliebenenversicherungen;
Bei privater Fortführung einer Direktversicherung oder Zusage auf Versicherungsleistungen aus einer Pensionskasse ist Aufteilung erforderlich

© Copyright Rechtsanwältin Meike Blumenstein

Teilungsordnung

Weitere Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich

- Teilung bei Abtretung, Beleihung oder Verpfändung der Rechte aus der Versicherung ?
  → Hinweis an FamG

- Teilung, soweit ein Verwertungsausschluss zur Erlangung eines Pfändungsschutzes [851 c ZPO] oder
  zur Nichtberücksichtigung von Vermögen im Rahmen von
  § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II vereinbart worden ist?
  → Hinweis an das FamG

- Es ist zu entscheiden, ob von der externen Teilung Gebrauch gemacht wird
  → Ausführung in Teilungsordnung

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Teilungsordnung – Bestimmung von *Ehezeitanteil* und Ausgleichswert

§ 5 VersAusglG:

- Berechnung des Ehezeitanteils vom Anrecht in Form
  - eines Rentenbetrags
  - eines Kapitalwerts oder
  - einer anderen für das Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße

- Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung :
  - Ende der Ehezeit

- Falls kein Kapitalwert, Berechnung eines korrespondierenden Kapitalwertes
  [Sonderregelung für schuldrechtliche Ausgleichsansprüche und Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung]

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Teilungsordnung – Bestimmung von *Ehezeitanteil* und Ausgleichswert

§ 39 VersAusglG:

➤ Wertermittlung

- Unmittelbare Bewertung
  [Ist insbesondere bei Anrechten anzuwenden, bei denen für die Höhe der laufenden Versorgung die Höhe des Deckungskapitals bestimmend ist.

- zeitratierliche Bewertung [nur susidiär]

▪ Für laufende Versorgungen gilt die unmittelbare bzw. zeitratierliche Wertermittlung gem. § 41 VersAusglG entsprechend

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Teilungsordnung – Bestimmung von *Ehezeitanteil* und Ausgleichswert

§ 46 VersAusglG:

➤Sondervorschrift für Anrechte aus Privatversicherungen

- Für die Bewertung eines Anrechts sind die Bestimmungen des VVG [Versicherungsvertragsgesetz] über Rückkaufswerte anzuwenden.

- Kein Abzug von Stornokosten

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Teilungsordnung – Bestimmung von *Ehezeitanteil* und Ausgleichswert

§ 45 VersAusglG [**Sondervorschrift für Anrechte nach dem BetrAVG**] :

➤Berechnung des Ehezeitanteils vom Anrecht in Form
- eines Rentenbetrags nach § 2 BetrAVG [Betriebsrentengesetz] **oder**
- eines Kapitalwerts nach § 4 Abs. 5 BetrAVG
- Annahme: Betriebszugehörigkeit des Ausgleichspflichtigen endet spätestens zum Ehezeitende

➤ Wertermittlung
- unmittelbare Bewertung
- zeitratierliche Bewertung

➞ Betriebsrentenrechtliches m/n tel Verfahren
[m:Dienstjahre am Ende der Ehezeit; n:Dienstjahre bis zur festen Alters-grenze; m/n: Quote zur Bestimmung des Anrechts am Ende der Ehezeit]

➞ Versorgungsausgleichsrechtliches m/n tel Verfahren
[k: Ehezeit innerhalb der Betriebszugehörigkeit; m: Betriebszugehörig keit bis zum Stichtag; n: k/m: Quote für Berechnung des Ehezeitanteils; Ehezeitanteil des Anrechts: k/m x m/n = k/n

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Teilungsordnung – Ermittlung von *Ehezeitanteil* und Ausgleichswert

Ermittlung des Ehezeitanteils bei Kapitalwert:

- **Rückkaufswert** der Versicherung des Ausgleichspflichtigen ohne Stornoabzug (**Deckungskapital** inklusive bereits zugeteilter Überschüsse ohne Stornoabzug) jeweils am Anfang und am Ende der Ehezeit, soweit in Ehezeit erworben, wird ermittelt [Eurowert]

- **Bewertungsreserven (BewR) und Schlussüberschussanteile (SÜ)? Für Vertrag maßgebliche Bezugsgrößen** noch nicht zugeteilter BewR und SÜ werden jeweils am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt [2 Bezugsgrößen]

- Alle **Differenzbeträge** ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende. [Damit besteht der Ausgleichswert aus 3 Komponenten]

- Frage: Überschussanteile, die auf den bis zum Stichtag gezahlten Beiträgen beruhen? Wenn nach dem Stichtag keine Beiträge gezahlt wurden?

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Teilungsordnung – Ermittlung des *Ausgleichswerts* / Ansatz *der Kosten*

Ausgleichswert:

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils

Kosten:

- Die Kosten tragen Ehegatten zu gleichen Teilen
  - Höhe der Kosten ?
  - Fester Betrag oder % - Satz des Ehezeitanteils? Mindestbetrag? Höchstbetrag?

- Kosten müssen angemessen sein.

- Rechtsausschuss Drucksache: FamG soll nicht schematisch bestimmte Prozentsätze anerkennen

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Teilungsordnung – Ermittlung des *Ausgleichswerts / Ansatz der Kosten*

Kosten:

Beispiele

- Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten betragen x Prozent des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils, mindestens …… €, höchstens ……. €.
  Die Kosten tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen.
  (Eine Hälfte Abzug vom Ausgleichswert bezogen auf Ehezeitende des AB, die andere Hälfte Entnahme aus Vertrag bezogen auf Ehezeitende des AP)

- …. Kosten betragen x € , höchstens y % des Ehezeitanteils

(Bei fondsgebundenen Produkten differenziertere Regelung)

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Teilungsordnung – Ermittlung des Ehezeitanteils/ Ansatz der Kosten – Private Lebensversicherung

Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Urteils:

- Der ermittelte Ausgleichswert wird in der nominalen Höhe unter Berücksichtigung der Kosten zum Zeitpunkt der Umsetzung des Urteils zur Errichtung der Anrechts des Ausgleichsberechtigten verwendet. (Bei betrieblicher Altersversorgung zusätzliche Regelung), bei fondsgebundenen Produkten differenziertere Regelung)

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Teilungsordnung – Herabsetzung der Versicherungsleistungen des Ausgleichspflichtigen zum Zeitpunkt der Umsetzung des „Urteils“

- Der Rückkaufswert sowie „die Bezugsgröße für Bewertungsreserven und Schlussgewinnanteile“ der Versicherung des Ausgleichspflichtigen werden um den Ausgleichswert gemindert.
  Der Rückkaufswert wird zusätzlich um die halben Kosten reduziert

- Die Versicherungsleistungen (und ggf. eingeschlossenen Garantien) vermindern sich entsprechend ab Rechtskraft der Entscheidung über VA

- Die Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung
  → Unterlagen erstellen (Versorgungszusage herabsetzen) und an den Arbeitgeber senden

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Teilungsordnung – Ausgestaltung der Versicherung des Ausgleichsberechtigten bei Rechtskraft des Urteils

- Mit Ausgleichswert abzüglich der halben Kosten wird eine Versicherung für den Ausgleichsberechtigten auf sein Leben eingerichtet (Beitagsfreie Versicherung bzw. sof. beginnende Rentenversicherung.)

- Für ein neu entstehende Anrecht der betrieblichen Altersversorgung wird der gesamte Kapitalwert verwendet, um daraus neben der versicherten Leistung auch eine Beteiligung an Bewertungsreserven und Schlussüber-schussanteilen in Höhe der entsprechenden Bezugsgrößen zu begründen

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Teilungsordnung – Entscheidungen über Ausgestaltung der Versicherung des Ausgleichsberechtigten

Tarif ?

Risikoschutz? Tarif entsprechend Tarif des Ausgleichspflichtigen? Gesundheitsprüfung?

Nur Altersrente ?
Wenn Beschränkung auf Altersversorgung gewünscht wird, **muss** dies entsprechend geregelt werden
→ Regelung notwendig, **wie** der erforderliche zusätzliche **Ausgleich** bei der Altersversorgung erfolgt

Bei alter § 40b – Versicherung Kapitalversicherung (mit Vererblichkeit) ?

Tarif mit Leistung im Todesfall in Form eines Garantiekapitals (der Höhe nach beschrieben) ?

Veränderung einer privaten Berufsunfähigkeitszusatzversicherung?

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Teilungsordnung – Entscheidungen über Ausgestaltung der Versicherung des Ausgleichsberechtigten

- Rechnungsgrundlagen für Versicherung aus „Übertragungswert“ ?
  Entscheidung, ob „alte“ oder „neue“ Rechnungsgrundlagen

- Versicherungsbeginn

- Beginn des Versicherungsschutzes (vom Tag der Rechtskraft der Entscheidung an erforderlich)

- Beginn der Rentenzahlung [Gleiches Rentenbeginnalter wie für den Ausgleichsberechtigten?]
  Ggf. bei Kapitallebensversicherung Festlegung des Endalters

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Teilungsordnung bei „besonderen Fällen“

- Direktversicherung in Form von Kapitalversicherung wird nach Ausscheiden des Arbeitnehmers privat fortgeführt

- Gesellschafter – Geschäftsführer (GGF) einer GmbH hat eine Kapitalversicherung (abgeschlossen zu Beginn der Berufstätigkeit). Er fällt während der Ehezeit aus dem Schutz des Betriebsrentengesetzes heraus, weil er beherrschender GGF wird.
  Berechnung des Ehezeitanteils für den Versorgungsausgleich?

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Versorgungsausgleich bei fondsgebundenen Produkten ?

Ermittlung des Ehezeitanteils beim fondsgebundenen Versicherungen
- Stichtagsprinzip ?

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Weitere Fragen zur Durchführung der internen Teilung

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Weitere Fragen zur Durchführung der internen Teilung

- Muss der Ausgleichsberechtigte dem Abschluss der Versicherung zustimmen?
- Bestehen Informationspflichten nach § 7 VVG bei Einrichtung des Vertrages für den Ausgleichspflichtigen (vorvertragliche Infopflichten)?
- Wann kommt eine Saldierung in Betracht?
- Verfahren bei der nachträglichen Gutschrift für Riesterverträge?

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Abwicklung der Versorgung des Ausgleichsberechtigten

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Punkte zur Abwicklung der Versorgung des Ausgleichs-Berechtigten

Allgemein **Wichtig**:

- Versorgungsträger dürfen nicht ohne Zustimmung der Versorgungsberechtigten untereinander Daten austauschen (auch nicht im Zusammenhang mit der Durchführung des Versorgungsausgleichs)

- Es können z. B. Verfügungsverbote, Abtretungen, Beleihungen bestehen
  → Mitteilung an das Gericht

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Abwicklung der Versorgung des Ausgleichs-Berechtigten

- Direkte Auszahlungen an den Ausgleichsberechtigten
  - an ausgleichsberechtigten ab Eintritt des Versorgungsfalles
  - bei schuldrechtlichem Ausgleich im Falle der Abtretung
  - bei schuldrechtlichem Ausgleich und „Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung“
    [sowie ggf. Kürzung einer zu zahlenden Hinterbliebenen-versorgung an die Witwe]

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Fazit zur technischen Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichs

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Fazit zur „technischen“ Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichs

- Es ist ggf. ein Projekt erforderlich
- Es gibt einen Geschäftsvorfall Versorgungsausgleich
- Es sollte eine Arbeitsanweisung erstellt werden
- Dies dient dazu, dass Auskunftsersuchen befriedigt und die interne Teilung bzw. die Zahlungen danach durchgeführt werden können
- Anfragen des FamG sollen möglichst über elektronischen Datenaustausch beantwortet werden können
- Vorerst aber zweigleisiges Verfahren, d. h. alternativ per Papierform

➤ **Ziel: Voll maschinelle Bearbeitung soweit möglich**

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Fazit zur „technischen“ Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichs

- Für die externe Teilung ist die Umsetzung weniger aufwendig, Sie dürfte teilweise dem Geschäftsvorfall Arbeitgeberwechsel ähnlich sein.

- Die interne Teilung ähnelt einer Kombination aus Teilauszahlung des bestehenden Vertrages und Policierung einer Versicherung für den Ausgleichsberechtigten

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Ausblick

- Inwieweit können **Saldierungen** erfolgen**?**

- Abschluss von Verrechnungsabreden mit anderen Versorgungsträgern? [Anrechte gleicher Art (Leistungsspektrum, Finanzierung und Anpassung) ?

- Abschluss von Vereinbarungen über vollen oder teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs ?

- Weitere Entwicklung bei fondsgebundenen Produkten?

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Anhang

Möglicher Ansatz für Teilung von fondsgebundenen Produkten –

Die weitere Entwicklung hierzu bleibt abzuwarten

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Teilungsordnung für fondsgebundene Produkte – *Ermittlung des Ehezeitanteils* und *Ausgleichswerts*/ Ansatz der Kosten

Ermittlung des Ehezeitanteils, Ausgleichswert:

- Der **Rückkaufswert** der Versicherung des Ausgleichspflichtigen ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde, wird ermittelt

- Darüber hinaus werden die f**ür Vertrag maßgeblichen Bezugsgrößen** noch nicht zugeteilter **Bewertungsreserven** **(BewR) und** **Schlussüberschussanteile** **(SÜ)** am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt

- Alle **Differenzbeträge** ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende
  (Damit besteht der Ausgleichswert aus drei Komponenten)

Ausgleichswert:

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des berechneten Ehezeitanteils, bezogen auf das Ehezeitende

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Teilungsordnung für fondsgebundene Produkte – *Ermittlung des Ehezeitanteils* und *Ausgleichswerts*/ Ansatz der Kosten

Kosten:

- Die Kosten tragen die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person zu gleichen Teilen.
- Die Kosten betragen x % des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.
- Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Urteils werden dabei mindestens …. EUR und höchstens … EUR als Kosten berücksichtigt.
- eine Hälfte wird vom auszugleichenden Wert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag des Ausgleichspflichtigen entnommen.

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Teilungsordnung für fondsgebundene Produkte – *Ermittlung des auszugleichenden Wertes*

Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung der Scheidung

- Der ermittelte Ausgleichswert und die ermittelten hälftigen Kosten, jeweils bezogen auf den Ehezeitende, werden in das Verhältnis zum Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote und Kosten-Quote bezogen auf das Ehezeitende ergeben.

- Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil abgezogen wird.

- Durch Anwendung der Ausgleichswertquote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt sich der auszugleichende Wert vor Berücksichtigung der Kosten. Durch Anwendung der Kostenquote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt und eine Begrenzung der Kosten nach unten bzw. oben ergibt sich der zu berücksichtigende Kostenabzug.

- Das neue Anrecht wird zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Verminderung des auszugleichenden Wertes vor Berücksichtigung von Kosten um den zu berücksichtigenden Kostenabzug zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt. Für den Ausgleichspflichtigen ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten gekürztes Vertragsvermögen.

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Teilungsordnung für fondsgebundene Produkte – *Ermittlung des auszugleichenden Wertes*

Ergänzung für Anrechte der bAV

- Für Anrechte der bAV wird zum Umsetzungszeitpunkt des Scheidungsurteils ein Kapitalwert gem. § 45 Abs. 1 VersAusglG ermittelt, indem mit den oben genannten Bezugsgrößen für Bewertungreserven und Schlussüberschussanteile eine Bewertung entsprechend den Regelungen bei Übertragung einer Anwartschaft aus bAV durchgeführt wird und diese Werte zu dem um Kosten geminderten, bereits in Euro ausgewiesenen Anteil des auszugleichenden Wertes hinzugerechnet werden.

  Dieser gesamte Kapitalwert wird bei der Übertragung des Anrechts zugrundegelegt.

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Teilungsordnung für fondsgebundene Produkte – *Ermittlung des auszugleichenden Wertes*

Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der augleichspflichtigen Person

- Der Rückkaufswert sowie die Bezugsgrösse für Bewertungsreserven und Schlussberschussanteile der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert (s. oben) gemindert. Der Rückkaufswert wird zusätzlich um die hälftigen Kosten (s.oben) reduziert. Die Leistungen und ggf. eingeschlossene Garantien der Versicherung vermindern sich entsprechend. Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des FamG über den Versorgungsausgleich.

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009

Wichtige Hinweise

- Die Ihnen als *Handout* überlassenen Unterlagen basieren auf Beurteilungen, Trendaussagen und rechtlichen, sowie ggf. insbesondere steuerrechtlichen Einschätzungen von Meike Blumenstein zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Die Unterlagen sind damit nicht geeignet, eine Beurteilung im Einzelfall abzuleiten oder sie zur Grundlage vertraglicher Regelungen zu machen. Durch die Überlassung der Unterlagen wird eine Haftung gegenüber dem Empfänger (Teilnehmer) oder Dritten nicht begründet.
- Die Inhalte dieser Präsentation sind das geistige Eigentum von Meike Blumenstein. Jede weitere Verwendung sowie die Weitergabe an Dritte im Original, als Kopie, in Auszügen, elektronischer Form oder durch eine inhaltsähnliche Darstellung bedürfen meiner Zustimmung.

© Copyright Meike Blumenstein 04.12.2009